V e r f a h r e n s v e r m e r k e

1. ~~Der Stadtrat~~/Gemeinderat ... Neufahrn .... hat in der Sitzung vom 14.3.1983 die Aufstellung des Bebauungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluß wurde am 24.3.1983 ortsüblich bekanntgemacht.

   Neufahrn, den 17.2.1988

   ....

   (1. Bürgermeister)

2. Die Bürgerbeteiligung gemäß § 2a Abs. 2 BBauG mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 6.2.1984 hat in der Zeit vom 9.3.1984 bis 9.4.1984 stattgefunden.

   Neufahrn, den 17.2.1988

   ....

   (1. Bürgermeister)

3. Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 21.8.1984 wurde mit der Begründung gemäß § 2a Abs. 6 BBauG in der Zeit vom 14.9.1984 bis 15.10.1984 öffentlich ausgelegt.

   Neufahrn, den 17.2.1988

   ....

   (1. Bürgermeister)

   Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 24.7.1987 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 25.9.1987 bis 13.11.1987 erneut öffentlich ausgelegt.

   Neufahrn, den 17.2.1988

   ....

   (1. Bürgermeister)

4. ~~Die Stadt~~/Gemeinde ... Neufahrn .... hat mit Beschluß des ~~Stadtrats~~/Gemeinderats vom 14.12.1984 den Bebauungsplan gemäß § 10 BauGB in der Fassung vom 14.12.1984 als Satzung beschlossen.

   Neufahrn, den 17.2.1988

   ....

   (1. Bürgermeister)

5. Die Regierung von Oberbayern hat mit Schreiben vom 10.1.89 Az: [illegible] bestätigt, daß gegen den Bebauungsplan eine Verletzung von Rechtsvorschriften nach § 11 Abs. 3 BauGB nicht geltend gemacht wurde.

   München, den 27. NOV. 1989

   (Sitz der Genehmigungsbehörde)

   I.A.

   Dr. Simon
   Abteilungsdirektor

   (Siegel)

   Regierung von Oberbayern

6. Durchführung des Anzeigeverfahrens wurde am 5.10.1989 gemäß § 12 BBauG ortsüblich durch .. Amtsblatt / Amtstafeln .... bekanntgemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden im Rathaus Zimmer Nr. 35 .... zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.
   Der Bebauungsplan ist damit rechtsverbindlich.
   Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs.3 und 4, sowie der §§ 214 Abs.1 Satz 1 und 2 und 215 Abs. 1 und 2 BauGB wurde hingewiesen.

   Neufahrn, den 11.10.1989

   ....

   (1. Bürgermeister)